

Stadt Oberndorf a.N.

Amt für Kultur, Bildung, Jugend und Sport

Az: Ku/207.63

Benutzungsordnung für die Angebote im Rahmen der Ganztagesbetreuung in teilweise gebundener Form am Gymnasium am Rosenberg in Oberndorf a.N

1. Angebote, Trägerschaft

Den Schülern¹ des Gymnasiums am Rosenberg in Oberndorf a.N. wird im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Ganztagesbetreuung angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Oberndorf a.N..

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden neben der Hausaufgabenbetreuung weitere Aktivitäten angeboten.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Schüler in die Ganztagesbetreuung erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Betreuungsvereinbarung.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler des Gymnasiums aufgenommen, die sich in einer Klassenstufe befinden, für die eine Ganztagesbetreuung angeboten wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler sind verpflichtet an dem vorgegebenen Ganztagesangebot teilzunehmen.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Es ist jeweils die weibliche Form mit eingeschlossen.

gekündigt werden. Ein wichtiger Grund seitens der Erziehungsberechtigten liegt beispielsweise bei Wegzug vor. Ein wichtiger Grund für den Träger liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Betreuungszeit

Die Ganztagesbetreuung findet im Rahmen des Stundenplanes statt.

5. Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz er-

streckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Es gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), Siebtes Buch (VII) zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler die in die Betreuung mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungszeiten

- (1) Als Gegenleistung für die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dessen Höhe wird vom Gemeinderat bzw. vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderats festgesetzt und das Entgelt wird für 10 Monate erhoben.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 17. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den/die Erziehungsberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Oberndorf, den 20. April 2005

Hermann Acker

Bürgermeister